

## **Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, *Sträuchern* und Hecken**

Auf Grundlage der §§ 24 und 54 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (*BbgNatSchG*) vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2008 (GVBl. I S.266, 271), in Verbindung mit § 29 des Bundesgesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), des § 68 BbgNatSchG in Verbindung mit dem § 65 BNatSchG, des § 73 BbgNatSchG in Verbindung mit § 69 BNatSchG, § 67 BNatSchG und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz am 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am ..... folgende Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen, *Sträuchern* und Hecken (Gehölzschutzsatzung) beschlossen:*

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Schutzzweck, *Begriffsbestimmung*, Verantwortlichkeiten**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Fontanestadt Neuruppin.

(2) *Unberührt bleibt der Schutz von Gehölzen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz*

a. *von Lebensstätten und Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten nach §§ 37 und 39 des BNatSchG*

b. *von Alleen nach § 31 BbgNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. (3) BNatSchG und Streuobstbeständen nach § 32 Abs. (1) Nr. 4 BbgNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. (2) Satz 2 BNatSchG*

c. *von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 1 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und Naturparks).*

(3) *Mit Gehölzen sind im Rahmen dieser Satzung Bäume, Sträucher und Hecken gemeint.*

(4) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Gehölzen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als wichtige Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft zu sichern.

(5) Ist das mit Gehölzen bepflanzte Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des nach dieser Satzung verpflichteten oder mit Rechten versehenen Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

(1) Die unter Abs. (2) aufgeführten *Gehölze* werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

a. *schnell wachsende Laubbäume (z. B. Birke, Erle, Weide, Spitzahorn, Robinie, Pappel – außer Schwarz- und Pyramidenpappeln) sowie Kiefern, Fichten, Douglasien ab einem Stammumfang von 100 cm*

b. *Eiben ab einem Stammumfang von 20 cm*

- c. *alle weiteren einstämmigen Bäume ab einem Stammumfang von 45 cm*
- d. *mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen*
- e. *freiwachsende Sträucher von mindestens 4 m Höhe*
- f. *Laubgehölzhecken von mindestens 2,5 m Höhe und 10 m Länge*
- g. *Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher mit geringeren Ausmaßen, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 14 BbgNatSchG in Verbindung mit § 16 BNatSchG und nach § 15 BNatSchG gepflanzt wurden oder in einem Bebauungsplan zur Pflanzung oder zum Erhalt festgesetzt wurden.*

Bei Bäumen ist jeweils der in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, bei darunter liegendem Kronenansatz der unter ihm gemessene Stammumfang maßgeblich.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a. *Gehölze auf Produktionsflächen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaubetrieben*
- b. *Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg*
- c. *Gehölze in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. (1) des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).*

### **§ 3 Untersagte Handlungen**

(1) Es ist untersagt, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu *schädigen* oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) *Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn das Gehölz sein charakteristisches Aussehen verliert. Eine Schädigung des Gehölzes liegt dann vor, wenn durch einen Eingriff das weitere Wachstum beeinträchtigt wird.*

(3) *Untersagt sind weiterhin Maßnahmen und Handlungen im Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten gemessen, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m zu allen Seiten) sowie Stamm- und Kronenbereich von Gehölzen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben führen können, insbesondere:*

- a. *Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen in einer Tiefe bzw. Höhe von mehr als 10 cm*
- b. *die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke*
- c. *das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Grünflächen und Plätzen im Wurzelbereich von Gehölzen, wenn diese nicht straßenbehördlich als Parkfläche ausgewiesen sind, sowie das Befahren derselben*
- d. *das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und Abwässern im Wurzelbereich*
- e. *das Lagern und Abstellen von Baumaterial, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen im Wurzelbereich geschützter Gehölze und das Befahren, sofern der Wurzelbereich dafür nicht vorbereitet ist*

*f. die Kappung von Gehölzkronen (umfangreiche, gehölzzerstörende Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse) und alle über eine Kronenpflege nach Abs. (4) Buchst. a hinausgehenden Schnittmaßnahmen an Gehölzkronen*

g. das Anbringen von Plakaten, Zetteln oder anderen Gegenständen am Stamm oder Ästen mittels Nägeln, Schrauben, Metalldrähten und anderen sich schädigend auswirkenden Befestigungsmitteln.

(4) Nicht unter die Verbote nach Abs. (1) fallen:

a. *eine fachgerechte Kronenpflege (Kronenpflege ist das Ausschneiden von toten, kranken, gebrochenen, beschädigten, sich kreuzenden und reibenden Ästen sowie Vorbeugen von Fehlentwicklungen durch Schnittmaßnahmen überwiegend im Feinast- und Schwachastbereich)*

b. das Anbringen von Baummarken für das Baumkataster

c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, wenn die Gefahrenstelle zuvor fotografiert und die getroffenen Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin unverzüglich schriftlich mit Bildmaterial, das ggf. nachgereicht werden kann, angezeigt worden ist. Die entfernten geschützten Landschaftsbestandteile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten

d. *Maßnahmen zur Unterhaltung an öffentlichen Straßen, Wegen und auf Plätzen, sofern sie der Herstellung und Wahrung der Verkehrssicherheit dienen.*

#### **§ 4**

#### **Verpflichtung zu Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Eigentümer *und Nutzungsberechtigte* haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Gehölze zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Hierzu kann die Beratung und Unterstützung der Fontanestadt Neuruppin in Anspruch genommen werden.

#### **§ 5**

#### **Befreiungen**

(1) Die Fontanestadt Neuruppin kann auf Antrag Befreiungen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn

a. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

b. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

(2) Befreiungen sind bei der Fontanestadt Neuruppin schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, in dem die betreffenden geschützten Landschaftsbestandteile (deren Standort, Art, Höhe, bei Bäumen *auch* der Stammumfang, bei Hecken *auch* die flächenmäßige Ausdehnung) beschrieben werden. Die Fontanestadt Neuruppin kann im Einzelfall die Beibringung *weiterer Unterlagen (z.B. Gutachten, Fotos)* verlangen.

(3) Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt schriftlich. *Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter* und kann mit Nebenbestimmungen, die der Erreichung der Zwecke nach § 1 Abs. (4) dienen, *in der Regel hierzu mit der Auflage zur Ersatzpflanzung oder der Zahlung von finanziellem Ausgleich bzw. Sicherheitsleistungen*, verbunden werden.

#### **§ 6**

#### **Baumschutz bei Bauvorhaben**

(1) *Wird eine Baugenehmigung beantragt, deren Umsetzung untersagte Handlungen nach § 3 erfordert, so ist mit diesem Antrag auf Baugenehmigung ein Antrag nach § 5 zu stellen.*

(2) Bei dem nach § 5 Abs. (2) Satz 2 beizufügenden Bestandsplan muss es sich um einen vermessenen, das gesamte Baugrundstück umfassenden Lageplan handeln, auf dem daneben der Grundriss des geplanten Baukörpers, Lage und Verlauf von Versorgungsleitungen, Zufahrten und Stellplätze enthalten sein muss. Bei Geländeregulierungen sind die Angaben von Höhenveränderungen am Stammfuß hinzuzufügen. § 5 Abs. (2) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Abs. (1) gilt auch für Bauvoranfragen und Grundstücksteilungen zum Zweck der Bebauung.

(4) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben erteilt, sind durch den Bauherren vorsorgliche Gehölzschutzmaßnahmen und entsprechende Maßnahmen zur Nachbehandlung von Schäden zu treffen.

## **§ 7 Ersatzmaßnahmen**

(1) Wird eine Befreiung gemäß § 5 erteilt, soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des zu beseitigenden Gehölzes unter Berücksichtigung der Ziele des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes entspricht und im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin zu erfolgen hat. Sind die gepflanzten Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Für die Festsetzung des Umfanges der Ersatzmaßnahme gelten folgende Maßstäbe:

a. für Laubbäume je angefangene 20 cm Stammumfang, gemessen in 1,3 m Höhe, ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm (Baumschulqualität, mindestens 3x verpflanzt)

b. für mehrstämmige Bäume je angefangene 20 cm Stammumfang, gemessen in 1,3 m Höhe, ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm (Baumschulqualität, mindestens 3x verpflanzt). Als Berechnungsgrundlage für den Stammumfang gilt die Summe der Stammesumfänge solcher Stämmlinge, die mindestens einen Stammumfang von 45 cm aufweisen.

Es können auf Antrag auch weniger Bäume mit einem stärkeren Stammumfang, die dem Wert der beauftragten Ersatzmaßnahme entsprechen, gepflanzt werden.

c. für Nadelbäume in Abhängigkeit vom Stammumfang, gemessen in 1,3 m Höhe, und zwar:

Nr. 1 bis 60 cm: 1 Ersatzbaum, Höhe 1,5 bis 1,75 m

Nr. 2 60 bis 80 cm: 2 Ersatzbäume, Höhe 1,5 bis 1,75 m

Nr. 3 über 80 cm: 3 Ersatzbäume, Höhe 1,5 bis 1,75 m.

Es können auf Antrag auch weniger Bäume mit einer größeren Höhe, die dem Wert der beauftragten Ersatzmaßnahme entsprechen, gepflanzt werden.

d. Für Hecken und Sträucher gilt ein Verhältnis von 1 : 1. Die Höhe der neu zu pflanzenden Hecken hat zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 60 bis 80 cm, die spätere Wuchshöhe mindestens 2,5 m zu betragen. Bei der Neupflanzung von Hecken sind mindestens 3 Pflanzen pro laufenden Meter vorzusehen. Bei Sträuchern sind mehrtriebige, einheimische Arten mit einer Pflanzgröße von mindestens 1 m und einer späteren Wuchshöhe von mindestens 4 m vorzusehen.

(3) Bei ökologisch besonders wertvollen Bäumen kann ein höherer als der unter Abs. (2) bestimmte Ersatz festgesetzt werden.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten der Ersatzmaßnahme (Ersatzpflanzung einschließlich der Pflanzkosten und der 3-jährigen Anwachspflege). Die Ersatzzahlung ist an die Fontanestadt Neuruppin zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden.

(5) Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann vom Ersatzpflichtigen eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzmaßnahme erhoben werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den in Abs. (3) genannten Kosten.

(6) *Erfüllt der zum Ersatz Verpflichtete seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Fontanestadt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.*

(7) Die Erfüllung der Verpflichtungen zu Ersatzmaßnahmen geht auf den Rechtsnachfolger des Eigentümers über.

(8) *Von den Regelungen dieses Paragraphen können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall muss der Schutzzweck des § 1 Abs. (4) gewahrt bleiben.*

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung und Duldungspflicht**

(1) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Befreiung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Ersatzzahlung nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Befreiung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Ersatzzahlung nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer zur Folgebeseitigung nach den Abs. (1) und (2) verpflichtet. *Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Fontanestadt Neuruppin die Abtretung seines Ersatzanspruches gegen den Dritten erklärt.*

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen den Verboten des § 3 Abs. (1) geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Befreiung zu sein,
- b) entgegen § 3 Abs. (3) Buchst. c) Satz 1 die Gefahrenstelle nicht fotografiert oder die getroffenen Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin nicht unverzüglich angezeigt hat oder
- c) entgegen § 3 Abs. (3) Buchst. c) Satz 2 die entfernten geschützten Landschaftsbestandteile nicht mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitgehalten hat.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 (in Worten: Fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung für die *Fontanestadt* Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken vom 11.03.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die *Fontanestadt* Neuruppin vom 23.03.2005, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der *Fontanestadt* Neuruppin vom 08.10.2008, außer Kraft.

Neuruppin, den .....

.....  
Golde  
Bürgermeister